



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/21573

für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/22398

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz
(Drs. 17/21573)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22584

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - I
hier: Präambel
(Drs. 17/21573)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22585

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - II
hier: Ziele der öffentlich-rechtlichen Unterbringung
(Drs. 17/21573)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22586

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - III
hier: Kriterium der beschränkten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
(Drs. 17/21573)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22587

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - IV
hier: Hinzuziehung von Krisendiensten bei sofortiger vorläufiger Unterbringung
(Drs. 17/21573)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22588

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - V
hier: Beschränkung der Benachrichtigungspflichten auf Fälle der Unterbringung wegen Fremdgefährdung
(Drs. 17/21573)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22589

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - VI
hier: Aktenführung
(Drs. 17/21573)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22590

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - VII
hier: Entkoppelung von BayPsychKHG und
Bayerischem Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/21573)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22591

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - VIII
hier: Unterbringungsbeiräte, Besuchskom-
missionen
(Drs. 17/21573)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22592

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - IX
hier: Melderegister für Zwangsmaßnahmen
(Drs. 17/21573)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22593

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - X
hier: Regelungen zur Gestaltung der Unter-
bringung
(Drs. 17/21573)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22594

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - XI

hier: Besondere Regelungen in Bezug auf
Kinder und Jugendliche
(Drs. 17/21573)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22595

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - XII
hier: Umsetzung des Teilnahmegedankens
(Drs. 17/21573)

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Clau-
dia Stamm und Fraktionslos

Drs. 17/23076

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für
ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe Ge-
setz
hier: Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufi-
ger Unterbringung und Art. 27 Beendigung
der Unterbringung
(Drs. 17/21573)

16. Änderungsantrag der Abgeordneten Clau-
dia Stamm und Fraktionslos

Drs. 17/23077

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für
ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe Ge-
setz
hier: Art. 32 Aktenführung
(Drs. 17/21573)

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Clau-
dia Stamm und Fraktionslos

Drs. 17/23078

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für
ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe Ge-
setz
hier: Art. 33 Anonymisiertes Melderegister,
Personenregister
(Drs. 17/21573)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Dem Gesetz wird folgende Präambel vorangestellt:

„Mit diesem Gesetz wird die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf gestärkt. Ziel ist es, psychische Erkrankungen weiter zu entstigmatisieren sowie den Menschen in psychischen Krisen Anlaufstellen zu bieten und durch eine frühzeitige Unterstützung wirksam zu helfen. Damit sollen auch Unterbringungen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Menschen sowie Zwangsmaßnahmen vermieden werden.“

Zugleich regelt dieses Gesetz die Voraussetzungen und die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung psychisch kranker Menschen sowie die Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Die Unterbringung und Zwangsmaßnahmen sind letztes Mittel, wenn andere Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um die Betroffenen und die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren.

Bei allen Hilfen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf die individuelle Situation des betroffenen Menschen besondere Rücksicht zu nehmen. Seine Würde, seine Rechte und sein Wille sind stets zu achten. Die Behandlung und Hilfe stehen immer im Zentrum des Handelns.

Leitgedanken für die Versorgung, Unterbringung und Behandlung sind insbesondere:

- Die in Art. 100 der Verfassung (BV) und den Art. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) verankerte Würde des Menschen sowie dessen Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit.
- Der Schutz der Allgemeinheit.
- Die Bedeutung von Prävention und Therapie: Die Krisendienste und die Unterbringung fügen sich als Elemente in eine Versorgungskette ein, deren zentrale Bezugspunkte Prävention und Therapie sind. Dies gilt auch für die Gewaltprävention: Genesung ist auch die beste Gewaltprävention.
- Die Bedeutung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Beteiligten.
- Die Bedeutung des Engagements, des Wissens und der Erfahrung der Menschen in der organisierten Selbsthilfe, insbesondere in den maßgeblichen Verbänden der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranker in den Hilfesyste-

men für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen.

- Die in den Grundsätzen der Staatsregierung zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern genannten und regelmäßig fortzuentwickelnden Leitlinien.
- Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Die UN-Kinderrechtskonvention.
- Die Gewährleistung gleicher Zugangsmöglichkeiten zur Versorgung in allen Teilen Bayerns im Sinne des Art. 3 BV, unter besonderer Berücksichtigung auch des ländlichen Raumes.“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Kapitel 5 zu Art. 24 wird wie folgt gefasst:

„Art. 24 Schriftverkehr, Telekommunikation“.

- b) Die Angabe zu Kapitel 5 zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26 Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungserprobung“.

- c) In den Angaben zu Kapitel 7 und zu Art. 33 wird jeweils das Wort „Unterbringungsdatei“ durch die Wörter „Anonymisiertes Melderegister“ ersetzt.

- d) In den Angaben zu Kapitel 9 und zu Art. 37 wird jeweils das Wort „Unterbringungsbeiräte“ durch das Wort „Besuchskommissionen“ ersetzt.

3. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Ist die betroffene Person minderjährig, wirken die Leitstellen der Krisendienste auf eine wirksame Einbeziehung der Sorgeberechtigten hin und verweisen auf Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie. ²In Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine akute Fremd- oder Selbstgefährdung bestehen und der Sorgeberechtigte oder die sorgeberechtigten Personen nicht rechtzeitig zu erreichen oder verhindert sind, verständigen die Leitstellen der Krisendienste umgehend das zuständige Jugendamt sowie gegebenenfalls eine andere zuständige Stelle.“

4. In Art. 2 Satz 3 werden die Wörter „und betroffene Menschen verstärkt in die Gesellschaft einzubinden“ durch die Wörter „, betroffene Menschen in ihren Fähigkeiten zur

- Selbsthilfe zu stärken und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern“ ersetzt.
5. a) Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wer auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt.“
 - b) Art. 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Unterbringung nach § 1631b BGB vorrangig.“
 - c) In Art. 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes“ eingefügt.
 - d) Im geänderten Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krisendienstes“ die Wörter „ und durch Hinzuziehung der oder des gesetzlichen Vertreters“ eingefügt.
6. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziel der Unterbringung ist es einerseits, die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu stabilisieren, dass von ihr keine Gefährdungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 mehr ausgehen, sowie andererseits die von ihr ausgehenden Gefahren abzuwehren.“
 7. Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sorgeberechtigten eines untergebrachten Kindes oder Jugendlichen oder bei deren Verhinderung das zuständige Jugendamt sind frühzeitig einzubeziehen.“
 8. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „möglichst wohnortnah“ eingefügt.
 9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 10. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „betroffene Person“ durch das Wort „Unterbringung“ und das Wort „entlassen“ durch das Wort „beenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Von der Entlassung sind das zuständige Gericht“ durch die Wörter „Von der Beendigung der Unterbringung sind das zuständige Gericht, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Entlassung“ durch die Wörter „Beendigung der Unterbringung“ ersetzt und nach dem Wort „übermitteln“ werden die Wörter „, es sei denn, die Unterbringung war ausschließlich auf Grund von Selbstgefährdung erfolgt“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 7 werden die Wörter „dem Ergreifen“ durch die Wörter „der Einlieferung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „das Ergreifen“ durch die Wörter „die Einlieferung“ ersetzt.
 11. Dem Art. 19 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In die Aufstellung eines Behandlungsplans für Kinder und Jugendliche sind die Sorgeberechtigten nach Möglichkeit miteinzubeziehen.“
 12. In Art. 21 Abs. 1 werden nach dem Wort „aufzubewahren“ die Wörter „sowie ihre persönliche Kleidung zu tragen“ eingefügt.
 13. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 3 und 4.
 - c) Es werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Besuche der gesetzlichen Vertretung, der Verfahrenspfleger, der in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Notarinnen und Notare dürfen nicht überwacht, untersagt oder abgebrochen werden. ²Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die diese Personen mit sich führen, werden nicht überprüft. ³Für die Übergabe anderer Gegenstände bleibt Abs. 4 unberührt.

(6) ¹Kenntnisse aus der Überwachung von Besuchen sind vertraulich zu behandeln. ²Sie dürfen nur verwertet werden, soweit dies

 1. aus Gründen der Behandlung geboten ist oder
 2. notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zu wahren, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten

zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 soll die untergebrachte Person gehört werden, wenn nicht Gründe der Behandlung entgegenstehen. ⁴Die Kenntnisse dürfen nur den für die Unterbringung zuständigen Bediensteten, der Fachaufsichtsbehörde sowie den Gerichten und Behörden mitgeteilt werden, die zuständig sind, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.“

14. Art. 24 wird wie folgt gefasst:

„Art. 24

Schriftverkehr, Telekommunikation

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) ¹Der Schriftwechsel darf überwacht und beschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr der Einbringung von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen besteht. ²Schreiben können eingesehen und angehalten werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen können oder geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. ³Angehaltene Schreiben werden an die Person, die sie abgesandt hat, zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, aufbewahrt. ⁴Die aufbewahrten Schreiben werden der untergebrachten Person spätestens bei ihrer Entlassung aus der Einrichtung ausgehändigt. ⁵Art. 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Schriftwechsel der untergebrachten Person mit ihrer gesetzlichen Vertretung, ihren Verfahrenspflegern, den in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren, Beschwerdestellen, Behörden oder Gerichten, Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes, Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weiteren Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sowie bei ausländischen Staatsangehörigen mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes in der Bundesrepublik Deutschland darf nicht geöffnet

und nicht zurückgehalten werden, wenn die schriftlichen Mitteilungen an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. ²Die Schreiben dürfen, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Postsendungen, Telegramme, Telefaxe, elektronische Nachrichten und andere Formen der Telekommunikation.

(5) ¹Die untergebrachte Person darf auf ihre Kosten Telefongespräche führen. ²Die Möglichkeiten, Telefonate zu führen, können eingeschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Umfang der Telefonate zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen könnte oder geeignet ist, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. ³Für die Nutzung eines eigenen Mobiltelefons oder Smartphones gilt Art. 21 Abs. 1 bis 3.“

15. a) Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26

Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungserprobung

(1) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit gelockert durchgeführt werden, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dies zulassen.

(2) ¹Der untergebrachten Person sind so wenig Beschränkungen wie möglich aufzuerlegen. ²Der Leiter der Einrichtung kann der untergebrachten Person bis zu vier Wochen Erleichterung in der Unterbringung (Belastungserprobung) gewähren. ³Die stundenweise Belastungserprobung (Ausgang) kann auch unter Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung gewährt werden.

(3) Die Belastungserprobung kann mit Absprachen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden werden.

(4) Die Belastungserprobung kann jederzeit widerrufen, eingeschränkt, nur unter Aufsicht gewährt oder mit Absprachen verbunden werden, insbesondere wenn sich der gesundheitliche Zustand der untergebrachten Person verschlechtert oder Auflagen nicht befolgt werden

oder dies im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit erforderlich ist.

(5) Von der bevorstehenden Lockerung der Unterbringung oder der Gewährung einer Belastungserprobung sind bei Personen, von denen eine Fremdgefährdung ausgehen kann, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, zu benachrichtigen.“

b) In Art. 26 Abs. 1 werden nach dem Wort „gelockert“ die Wörter „und weitestgehend in freien Formen“ eingefügt.

16. a) In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Entlassung zu benachrichtigen“ durch die Wörter „Beendigung der Unterbringung zu benachrichtigen, es sei denn, die gerichtliche Unterbringung war ausschließlich auf Grund von Selbstgefährdung erfolgt“ ersetzt.

b) Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Einrichtung verständigt die Sorgeberechtigten Minderjähriger rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung und wirkt daraufhin, dass diese die untergebrachte minderjährige Person in Obhut nehmen können. ²Sind die Sorgeberechtigten nicht zu erreichen oder verhindert, benachrichtigt die Einrichtung umgehend das zuständige Jugendamt.“

17. In Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „durch Festhalten oder“ gestrichen.

18. In der Überschrift des Kapitels 7 wird das Wort „Unterbringungsdatei“ durch die Wörter „Anonymisiertes Melderegister“ ersetzt.

19. Art. 32 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 32
Aktenführung**

¹Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte zu führen. ²Die §§ 630f, 630g BGB gelten entsprechend.“

20. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 33
Anonymisiertes Melderegister**

¹Alle Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach diesem Gesetz werden von den Trägern der Einrichtung in verschlüsselter und anonymisierter Form erfasst und der Fachaufsichtsbehörde

jährlich gemeldet. ²Die Meldung erfolgt spätestens bis zum 31. März des Folgejahres.“

21. Kapitel 9 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 9
Besuchskommissionen**

**Art. 37
Besuchskommissionen**

(1) ¹Unabhängige Besuchskommissionen wirken bei der Gestaltung der Unterbringung, bei der Betreuung und der Entlassung der untergebrachten Personen in Krankenhäusern und Kliniken nach Art. 8 Abs. 1 mit. ²Sie unterstützen die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. ³Sie können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung sowie die ärztliche und pflegerische Versorgung unterrichten und die Einrichtung besichtigen. ⁴Sie können Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁵Jede Einrichtung soll unangemeldet spätestens alle zwei Jahre besucht werden. ⁶Die Mitglieder der Besuchskommission können die untergebrachten Personen in ihren Räumen aufsuchen. ⁷Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(2) ¹Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder der Qualifikation für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, die oder der die Geschäfte der Kommission führt,
2. einer Ärztin oder einem Arzt für Psychiatrie,
3. einer Richterin oder einem Richter mit Erfahrung in Unterbringungssachen und
4. einer beruflich mit der Betreuung psychisch kranker Menschen erfahrenen nichtärztlichen Person.

²Die Kommissionsmitglieder dürfen weder in der zu besichtigenden Einrichtung tätig noch mit Unterbringungssachen in deren Einzugsbereich befasst sein. ³Sie werden von der Fachaufsichtsbehörde, das richterliche Mitglied im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde ernannt nach gleichen Regeln nötige Stellvertreter und kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Kommissionen, bestellen. ⁵Das gilt insbesondere für Vertreter der

Selbsthilfe und beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie für Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

(3) ¹Nach jedem Besuch übermittelt die Besuchskommission der Einrichtung einen Bericht, in dem sie, soweit erforderlich, Maßnahmen anregt und auf Wünsche und Beschwerden der untergebrachten Personen eingeht. ²Setzt die Einrichtung eine Anregung nicht oder nicht in angemessener Zeit um, gibt die Besuchskommission der Fachaufsichtsbehörde hiervon Kenntnis. ³Das Recht der Kommissionsmitglieder, sich an die Fachaufsichtsbehörde zu wenden, bleibt unberührt. ⁴Im Übrigen unterliegen die Kommissionsmitglieder der Schweigepflicht.“

22. Art. 38b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das **Bayerische Maßregelvollzugsgesetz** (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das durch Art. 17a Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den Art. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Art. 6 Behandlung
Art. 7 (aufgehoben)“.

b) Die Angaben zu den Art. 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„Art. 16 Vollzugslockerungen und Beurlaubung
Art. 17 (aufgehoben)“.

c) Die Angabe zu Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20 (aufgehoben)“.

d) Die Angabe zu Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23 (aufgehoben)“.

e) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26 (aufgehoben)“.

f) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

g) Nach der Angabe zu Art. 34 wird folgende Angabe zu Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a Maßregelvollzugsdatei“.

h) Nach der Angabe zu Art. 50 wird folgende Angabe zu Art. 51 eingefügt:

„Art. 51 Präventionsstellen“.

i) Die Angaben zu den bisherigen Art. 51 bis 53 werden die Angaben zu den Art. 52 bis 54.

j) Die Angabe zum bisherigen Art. 54 wird die Angabe zu Art. 55 und das Wort „, Außerkräfttreten“ wird gestrichen.

2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 5a des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) gilt entsprechend.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die untergebrachte Person ist über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich zu unterrichten. ²Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) In Abs. 2 wird das Wort „alsbald“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6
Behandlung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen. ²Die untergebrachte Person hat bei Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 BayStVollzG.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedürfen der“ das Wort „möglichst“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.“
- d) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:
- „(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,
1. um die Entlassungsfähigkeit zu erreichen,
 2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
 3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.
- (4) ¹Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn
1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
 2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
 3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
 4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
 5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
 6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
 7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich
 - a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und
 - b) der nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.
- ²Die Behandlungsmaßnahmen sind durch einen Arzt oder eine Ärztin anzuordnen. ³Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch einen Arzt oder eine Ärztin durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. ⁴Die Anordnung der Maßnahme gilt höchstens für zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden.
- (5) ¹Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des Gerichts zulässig. ²Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. ³Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.
- (6) Für das Verfahren zur gerichtlichen Genehmigung der Behandlung nach Abs. 5 Satz 1 gelten die §§ 109 bis 121 StVollzG mit den folgenden Maßgaben entsprechend:
1. Eines Antrags der untergebrachten Person bedarf es nicht.
 2. Einer untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, wird von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet.
 3. Bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Gerichts fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.
 4. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.
 5. Für die sofortige Beschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wird wie folgt geändert:

 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 und 3“

- und werden die Wörter „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis c und Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird durch die folgenden Abs. 8 und 9 ersetzt:
 „(8) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.
 (9) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet werden.“
5. Art. 7 wird aufgehoben.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:
 „(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.“
- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
7. In Art. 10 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 16 bis 18)“ durch die Angabe „(Art. 16 und 18)“ ersetzt.
8. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
 „Zur Sicherung der Ziele der Unterbringung, aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung können Besuche“.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Ablauf eines Monats“ durch die Wörter „nach einem Monat“ ersetzt.
9. In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bei grobem Missbrauch“ durch die Wörter „bei einem groben Fehlverhalten“ ersetzt.
10. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
11. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollzugslockerungen“ die Wörter „und Beurlaubung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:
 „(2) Vollzugslockerungen sind
1. das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung oder des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Zeit
 - a) in Begleitung von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleiteter Ausgang) oder
 - b) ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),

2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung

- a) unter Aufsicht von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder
- b) ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).

(3) ¹Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden. ²Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen gewährt werden.

(4) ¹Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 6 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung. ²Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. ³Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. ⁴Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.

(5) Vollzugslockerungen und Beurlaubungen können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.

(6) Die Gewährung einer Vollzugslockerung oder einer Beurlaubung kann ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn

- 1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
- 2. die untergebrachte Person die Lockerung missbraucht oder
- 3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.“

12.Art. 17 wird aufgehoben.

13.Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Findet das Probewohnen in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt, trägt die untergebrachte Person die Kosten, soweit therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „der Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „des Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 9“ ersetzt.

bb) In Nr. 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nr. 8 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.

14. In Art. 19 Abs. 2 werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder die Gewährung einer Lockerung länger als ein Monat ausgesetzt“ eingefügt.

15. Die Art. 20 und 23 werden jeweils aufgehoben.

16. Dem Art. 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 91 Abs. 4 bis 6 BaySt-VollzG gilt entsprechend.“

17. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.“

b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,“.

c) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. ²Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. ³Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung anzukündigen. ⁴Eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(6) ¹Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 gilt entsprechend, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll; der Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters bedarf es nur, wenn sie zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. ²Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ³Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

18.Art. 26 wird aufgehoben.

19.Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in

die Maßregelvollzugseinrichtung zurückgebracht werden.“

20.In der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

21.Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte entsprechend § 630f BGB zu führen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „den Krankenakten“ werden durch die Wörter „der Patientenakte“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie können auch elektronisch geführt werden.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

22.Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a
Maßregelvollzugsdatei

(1) ¹Es besteht eine Maßregelvollzugsdatei. ²Jeder Träger einer Maßregelvollzugseinrichtung hat für jede untergebrachte Person folgende Daten zu erfassen:

1. Name, Vornamen, sonstige Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Familienstand,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Angaben zu einem besonderen Sicherungsbedürfnis,
7. Maßregelvollzugseinrichtung,
8. Rechtsgrundlage der Unterbringung,
9. Anlassdelikt,
- 10.Tag der gerichtlichen Entscheidung,
- 11.vom Gericht angeordnete Unterbringungsdauer,
- 12.gerichtliche Prüftermine,
- 13.Tag der Aufnahme,
- 14.Beginn und Ende der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens und die Probewohnereinrichtung,
- 15.Beginn und Ende einer Entweichung oder eines Lockerungsmissbrauchs,

sofern dieser eine Fahndung zur Folge hat,

16.Tag und Grund der Entlassung.

³Er übermittelt diese Daten auf dem jeweils gegenwärtigen Stand an die Fachaufsichtsbehörde. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Daten zu sammeln (Maßregelvollzugsdatei) und stets auf dem Laufenden zu halten.

(2) ¹Die Fachaufsichtsbehörde kann die übermittelten Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. Erstellung eines Registers im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932; 2011 S. 848),
2. Auskünfte
 - a) an den Ausschuss nach Art. 26 des in Nr. 1 genannten Übereinkommens,
 - b) an den Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946), das durch die Protokolle Nrn. 1 und 2 vom 4. November 1993 (BGBl. 1996 II S. 1114, 1115) geändert worden ist,
 - c) an die Nationale Stelle nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855),
3. Ausübung der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug (Art. 50),
4. Auskünfte an die Maßregelvollzugsbeiräte,
5. Auskünfte und Berichte an den Landtag,
6. Auskünfte und Berichte an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
7. Durchführung von Unterbringungs- und Betreuungsverfahren,
8. Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,

9. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,

10.Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,

11.Entscheidungen in Gnadensachen,

12.Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sachwerte,

13.Suche nach Vermissten oder Identitätsfeststellung von unbekanntem Toten,

14.statistische Zwecke und

15.wissenschaftliche Zwecke.

²Eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte ist nur zulässig, soweit das einem der in Satz 1 genannten Zwecke dient. ³Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde hat mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist.“

23.Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 4, 8 und 9, 10 Abs. 2 und 4, Art. 11 bis 15, 24 bis 28, 29 Abs. 1 und 2, Art. 31, 32 und 36,“.

b) In Nr. 1 wird nach der Angabe „32“ die Angabe „ , 34a“ eingefügt.

c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 6 mit der Maßgabe, dass Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 keine Anwendung findet,“.

d) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 33 und 34“ durch die Angabe „Art. 34“ ersetzt.

bb) In Buchst. c wird die Angabe „Art. 33 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG“ ersetzt.

24.In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stellvertretung“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

25.Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die Anordnung von Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 6 Abs. 3 bis 8 und Art. 41 Nr. 3).“
- bb) In Nr. 6 werden die Wörter „Art. 16 bis 18 und 20“ durch die Angabe „Art. 16 und 18“ ersetzt.
- cc) Die Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nrn. 12 bis 15 werden die Nrn. 10 bis 13.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 9“ ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 9“ ersetzt.
26. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Fachaufsichtsbehörde kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Die Fachaufsichtsbehörde holt für jede Person, die aus dem Maßregelvollzug entlassen worden ist, jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein.
²Die erhobenen Daten werden pseudonymisiert gespeichert und dürfen nur anonymisiert für Zwecke der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs verwendet werden.“

27. Nach Art. 50 wird folgender Art. 51 eingefügt:

„Art. 51
Präventionsstellen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wirkt darauf hin, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorsorgemaßnahmen für psychisch kranke Menschen geschaffen wird, bei denen auf Grund der Art und Schwere

ihrer Erkrankung ein stark erhöhtes Risiko für Handlungen besteht, die eine Unterbringung nach § 63 StGB zur Folge haben könnten.“

28. Die bisherigen Art. 51 bis Art. 53 werden die Art. 52 bis 54.

29. Der bisherige Art. 54 wird Art. 55 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.“

23. Art. 39 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis f, i bis k, Nr. 2 bis 15, Nr. 18 bis 21, Nr. 23 bis 25,“ durch die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e, h bis j, Nr. 2 bis 19, 21, 23 Buchst. a, c und d, Nr. 24 und 25, 26 Buchst. a, Nr. 27 bis 29,“ ersetzt.

- b) In Nr. 2 werden die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und h, Nr. 16, 17 und 22“ durch die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und g, Nr. 20, 22, 23 Buchst. b und Nr. 26 Buchst. b“ ersetzt.

2. In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „[Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1]“ durch die Wörter „[Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1]“ ersetzt.

3. Art. 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 5 bis 32, Art. 34 bis 38,“ durch die Angabe „Art. 5 bis 38,“ ersetzt.

- b) In Nr. 2 werden die Wörter „die Art. 33 und 38b“ durch die Angabe „Art. 38b“ ersetzt.

Berichterstatter

zu 1, 3 - 14:

Bernhard Seidenath

Berichterstatterin zu 2:

Kerstin Celina

Mitberichterstatterin

zu 1, 3 - 14:

Kathrin Sonnenholzner

Mitberichterstatter zu 2: **Bernhard Seidenath**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Arbeit

und Soziales, Jugend, Familie und Integration haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/22398, 17/22584, 17/22585, 17/22586, 17/22587, 17/22588, 17/22589, 17/22590, 17/22591, 17/22592, 17/22593, 17/22594, 17/22595, 17/23076, 17/23077 und 17/23078 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22398, Drs. 17/22584, Drs. 17/22585, Drs. 17/22586, Drs. 17/22587, Drs. 17/22588, Drs. 17/22589, Drs. 17/22590, Drs. 17/22591, Drs. 17/22592, Drs. 17/22593, Drs. 17/22594 und Drs. 17/22595 in seiner 83. Sitzung am 12. Juni 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22584, 17/22585, 17/22588 und 17/22590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22593 Nr. 1 bis Nr. 7 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Nr. 6 zu Art. 26 Abs. 1 nach dem Wort „gelockert“ die Wörter „und weitestgehend in freien Formen“ eingefügt werden. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Nr. 8 des Änderungsantrags auf Drs. 17/22593 hat durch die Annahme des Änderungsantrags Drs. 17/22590 hinsichtlich der dortigen Nr. 6 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22586, 17/22587, 17/22589 und 17/22591 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22592 und 17/22594 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22595 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass das Wort „Teilnahme“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt wird.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22398 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22398, Drs. 17/22584, Drs. 17/22585, Drs. 17/22586, Drs. 17/22587, Drs. 17/22588, Drs. 17/22589, Drs. 17/22590, Drs. 17/22591, Drs. 17/22592, Drs. 17/22593, Drs. 17/22594 und Drs. 17/22595 in seiner 202. Sitzung am 27. Juni 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22584, 17/22585, 17/22588 und 17/22590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22593 Nr. 1 bis Nr. 7 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Nr. 8 des Änderungsantrags auf Drs. 17/22593 hat durch die Annahme des Änderungsantrags Drs. 17/22590 hinsichtlich der dortigen Nr. 6 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22586, 17/22587, 17/22589 und 17/22591 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22592 und 17/22594 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22595 hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22398 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22398, Drs. 17/22584, Drs. 17/22585, Drs. 17/22586, Drs. 17/22587, Drs. 17/22588, Drs. 17/22589, Drs. 17/22590, Drs. 17/22591, Drs. 17/22592, Drs. 17/22593, Drs. 17/22594 und Drs. 17/22595 in seiner 85. Sitzung am 28. Juni 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22584, 17/22585, 17/22588 und 17/22590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22593 Nr. 1 bis Nr. 7 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Nr. 8 des Änderungsantrags auf Drs. 17/22593 hat durch die Annahme des Änderungsantrags auf Drs. 17/22590 hinsichtlich der dortigen Nr. 6 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22586, 17/22587, 17/22589 und 17/22591 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22592 und 17/22594 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22595 hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22398 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22398, Drs. 17/22584, Drs. 17/22585, Drs. 17/22586, Drs. 17/22587, Drs. 17/22588, Drs. 17/22589, Drs. 17/22590, Drs. 17/22591, Drs. 17/22592, Drs. 17/22593, Drs. 17/22594, Drs. 17/22595, Drs. 17/23076, Drs. 17/23077 und Drs. 17/23078 in seiner 96. Sitzung am 5. Juli 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Art. 39 Abs. 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2018“ und in Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Dezember 2018“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22584, 17/22585, 17/22588 und 17/22590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22593 Nr. 1 bis Nr. 7 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Nr. 8 des Änderungsantrags auf Drs. 17/22593 hat durch die Annahme des Änderungsantrags auf Drs. 17/22590 hinsichtlich der dortigen Nr. 6 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22586, 17/22587, 17/22589 und 17/22591 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22592 und 17/22594 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22595 hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22398 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/23076 und 17/23077 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.
17/23078 hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Kathrin Sonnenholzner
Vorsitzende